

Untersuchung von Lebensmittelfarben für die Anwendung in Druckern und anderen Applikationen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-012-23

Juli 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Prüfung der Zusammensetzung und der Kennzeichnung von Farbstoffmischungen in Druckerpatronen, Fasermalern, Sprühdosen und -pistolen zur Verzierung von Lebensmitteln. Die verwendeten Materialien der Stifte, Patronen, Kapseln und Behältnisse sollten zudem auf Lebensmittel-Konformität geprüft werden.

31 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht, 17 Proben wurden beanstandet:

- 14 Proben wegen Kennzeichnungsmängeln
- Bei zwei Proben war die gesetzlich zulässige Höchstmenge an Konservierungsstoffen überschritten. In einer Probe wurde ein nicht mehr zugelassener Lebensmittel-Farbstoff festgestellt.

Die Untersuchung der Behältnisse ergab keinen Verdacht der Verletzung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften bzw. der Nichtkonformität.

Hintergrundinformation

Die im Jahr 2019 im Rahmen einer Schwerpunktaktion (A-045-19) durchgeführten Untersuchungen an Druckerpatronen, Farbsprühdosen und flüssigen Farbstoffen für Sprühpistolen zur Verzierung von Lebensmitteln ergaben eine hohe Beanstandungsquote von 64,9 Prozent. Daher wurde eine Wiederholung der Aktion für das Jahr 2023 festgesetzt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 31

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 54,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	14	45,2	(29 %; 62 %)
beanstandet	17	54,8	(38 %; 71 %)
gesamt	31	100,0	---

Insgesamt wiesen 45,2 % der Proben Kennzeichnungsmängel auf. Die Zusammensetzung von 9,7 % der Proben entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Kennzeichnungsmängel betrafen unter anderem fehlende Verwendungs- und Dosieranweisungen, fehlende Angaben zum Hersteller, Verkäufer oder Importeur und fehlende Bezeichnungen und fehlende E-Nummern der verwendeten Zusatzstoffe.

Eine Farbsprühdose mit Glitzereffekt enthielt den seit 8. August 2022 nicht mehr zugelassenen Farbstoff Titandioxid (E 171). Zwei flüssige Farbstoffmischungen wiesen einen zu hohen Gehalt an Konservierungsstoffen auf.

Die Beanstandungsquote gesamt ist im Vergleich zu der im Jahr 2019 durchgeführten Aktion leicht rückläufig.

Zusätzlich zu den Lebensmittelfarben wurden auch wieder die Umhüllungen hinsichtlich der Materialart und soweit möglich, der Einhaltung von lebensmittelrechtlichen Anforderungen untersucht. Zusammenfassend bestanden 18 Behältnisse, davon 12 Patronen, aus Polypro-

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

pylen (PP), sieben Behältnisse (z. B. Flaschen) aus Polyethylen (PE), eine Patrone aus Polycarbonat (PC) und die Innenbeschichtung einer Spraydose aus Polyamid (PA). Bei zwei weiteren Spraydosen konnte die Innenbeschichtung nicht eindeutig identifiziert werden. Bis auf die Beschichtungen der Spraydosen handelte sich bei allen Materialien um Kunststoffe, welche der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unterliegen.

Bei den Verpackungsmaterialien ergab sich zwar auf Basis der durchführbaren Untersuchungen kein Verdacht der Verletzung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften bzw. der Nichtkonformität. Allerdings müssten für Kunststoffe beim Importeur oder beim Abfüller Konformitätserklärungen nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vorhanden sein und auch für die nicht in dieser Verordnung geregelten Materialien sind Unterlagen zu ihrer Sicherheit erforderlich.

Von den insgesamt 29 untersuchten Behältnissen konnten nur bei zwei Konformitätserklärungen erhoben werden. Ob es diese gesetzlich geforderten Konformitätserklärungen und weitere Unterlagen für alle Behältnisse beim Importeur oder Abfüller gibt, kann bei Proben aus dem Einzelhandel nicht festgestellt werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.